

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission

Neue Geschäftsordnung

der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

vom 15. Februar 2016

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (nachfolgend Historikerkommission oder Kommission) hat in ihrer Konstituierenden Sitzung die folgende Geschäftsordnung für ihre Arbeit beschlossen:

Art. 1

Grundsätze

- a) Beratungsgegenstände und Projekte ergeben sich aus dem der Historikerkommission erteilten Mandat, niedergelegt im Anhang zum liechtensteinisch-tschechischen Memorandum of Understanding (vom 7. April 2010) betreffend die weiteren Arbeiten der Historikerkommission, welcher am 10. Dezember 2015 in Kraft gesetzt wurde.
- b) Die Historikerkommission macht die breitere Öffentlichkeit mit ihren bisherigen und zukünftigen Ergebnissen vertraut, mit Hilfe verschiedener, auch moderner Kommunikationsmittel und Aktivitäten, im Sinne der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Überwindung der oft durch Stereotypen geprägten Geschichtsbilder.
- c) Sie fördert die weiterführende Forschung zu Fragen, welche sich aus der bisherigen Arbeit der Historikerkommission ergeben, insbesondere zu den von ihr identifizierten Forschungsdesideraten, umfassend auch die dramatischen Geschehnisse der gemeinsamen Geschichte und deren Folgen für die Beziehungen beider Länder und ihrer Bürger.
- d) Sie entwickelt und begutachtet entsprechende Projekte (zu b und c), schlägt sie den Aussenministerien je im Einzelfall zur Abklärung der Finanzierung und zur Genehmigung vor und begleitet und überwacht die Umsetzung der genehmigten Projekte.
- e) Sie erstattet jährlich zuhanden der beiden Aussenministerien einen Jahresbericht.
- f) Sie legt den beiden Aussenministerien wenigstens einmal jährlich eine aktualisierte Liste mit Projektvorschlägen, eine detaillierte Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel zur Umsetzung der Projektvorschläge sowie den Stand der Durchführung genehmigter Projekte vor.

Art. 2
Arbeitsweise

- a) Die Historikerkommission arbeitet einvernehmlich, unbürokratisch, effizient, wissenschaftlich und eigenständig.
- b) Sie berät und beschliesst in Sitzungen. Daneben arbeitet sie mittels moderner Kommunikation, in gegenseitiger Absprache, koordiniert durch die beiden Co-Vorsitzenden.
- c) Sie kann im Bedarfsfall externe Experten beiziehen. Dabei sind die Bestimmungen zur Finanzierung einzuhalten (Art. 1, d) und die Geschäftsordnung zu befolgen.

Art. 3
Sitzungen

- a) Sitzungen finden jährlich zweimal statt, zusätzliche nach Bedarf.
- b) Die Co-Vorsitzenden laden gemeinsam zur Sitzung ein. Einladung, Tagesordnung, Unterlagen und Anträge zur Sitzung sind in der Regel drei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- c) Über die Sitzungsführung sprechen sich die Co-Vorsitzenden ab. Sie erfolgt in der Regel alternierend.
- d) Die Mitglieder jeder Seite – der liechtensteinischen und der tschechischen – können aus ihren Mitgliedern einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ihres Co-Vorsitzenden bestimmen.
- e) Stellvertretung für Kommissionsmitglieder durch Nichtmitglieder ist nicht möglich.

Art. 4
Protokolle

- a) Sitzungsprotokolle werden von einer Sekretariatsperson oder einem Mitglied der Kommission erstellt, von den Co-Vorsitzenden geprüft, allen Mitgliedern zugestellt, bei der nächsten Sitzung vorgelegt und danach von beiden Co-Vorsitzenden unterzeichnet.
- b) Gegenstände, welche einvernehmlich auf dem Korrespondenzweg beschlossen werden (Umlaufbeschluss), werden ebenfalls in Beschlussprotokollen niedergelegt und analog behandelt.

Art. 5
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- a) Die achtköpfige, paritätisch bestellte Kommission beschliesst nach Möglichkeit einvernehmlich.
- b) Beschlussfähigkeit in einer Sitzung besteht, wenn von jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- c) Bei einer Abstimmung gilt ein Vorschlag als angenommen, wenn mindestens fünf Stimmen für Annahme votieren und davon mindestens zwei von jeder Seite – FL und CZ – stammen. Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gezählt.

Art. 6

Vertraulichkeit, Kommunikation

- a) Beratungen und Beschlüsse der Kommission sind vertraulich.
- b) Interne Kommunikation erfolgt zwischen den Mitgliedern direkt und über Sekretariatspersonen sowie je nach Bedarf über Kontaktpersonen der beiderseitigen Aussenministerien.
- c) Externe Kommunikation – gegenüber Aussenstehenden, Presse, Anfragen – erfolgt durch die Co-Vorsitzenden sowie nach einvernehmlichen Beschlüssen der Kommission.

Art. 7

Publikationen

- a) Ergebnisse sollen grundsätzlich publiziert werden, in der Regel in deutscher und tschechischer Sprache.
- b) Die Kommission entscheidet, nach Rücksprache mit den Aussenministerien und nach Genehmigung der finanziellen Aufwendungen (Art. 1, d), in welcher Form Ergebnisse publiziert werden.

Art. 8

Finanzierung

- a) Die Kosten für die regulären Arbeiten der Historikerkommission übernimmt jeder der beiden Staaten für die von ihm ernannten Mitglieder.
- b) Die davon getrennten Kosten für Projekte zur Verbreitung der Erkenntnisse der Historikerkommission und für Forschungsprojekte unterliegen in jedem Einzelfall der Genehmigung und Absprache der beiden Aussenministerien (Art. 1, d).

Art. 9

Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit nach zustimmender Kenntnisnahme durch die beiden Aussenministerien. Änderungen der Geschäftsordnung können von der Kommission beschlossen und den beiden Aussenministerien zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wien, 15. Februar 2016

.....
Peter Geiger
 Co-Vorsitzender FL

.....
Tomáš Knoz
 Co-Vorsitzender CZ

